

werden aber in dem neuen Zollsteuerstrafgesetz diejenigen Artikel, welche sich auf die Beleidigungen der Beamten beziehen, ausgelassen, weil selbige als gemeine Vergehen nach dem Criminalgesetzbuche bestraft werden sollen. Dadurch fällt auch dieser Art. weg. Ich habe also durch mein Amendement nur bezweckt, daß das, was bereits gesetzlich bestimmt war, hier wieder aufgenommen werde, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob hier, wo zugleich die Amtsehre angegriffen worden, jener Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen sei.

Auf die hierauf gestellte Unterstützungsfrage des Präsidenten erhält bei 51 anwesenden Mitgliedern das Amendement durch 13 Abgeordnete ausreichende Unterstützung.

Referent D. v. Mayer: Ich glaube, daß das Amendement theils nicht nöthig, theils nicht hierher gehörig ist. Nicht hierher gehörig, weil eine solche allgemeine Bestimmung in den allgemeinen Theil gehören würde; nicht nöthig, weil das, was in diesem Amendement beabsichtigt ist, durch die Bestimmungen, welche der allgemeine Theil bereits enthält, und durch spätere spezielle Bestimmungen ohnehin getroffen wird. Auf alle Fälle möchte ich darüber klar werden, was der Antragsteller beabsichtigt, ob der erste Satz das eigentliche Ziel ist, warum der zweite da steht, oder ob der zweite Satz der Zweck ist, warum der erste da steht. Der erste Satz: daß unter den gegebenen Voraussetzungen die Strafbarkeit nicht aufgehoben wird, ist ein so allgemein anerkannter Grundsatz, daß er nicht ausgesprochen zu werden braucht und sich von selbst versteht. Daher kommt es, daß im Gegentheil bei mehreren Artikeln ausdrückliche Bestimmungen aufgenommen worden sind, wenn unter Umständen Straflosigkeit oder Milderung eintritt. Wenn aber der zweite Satz die eigentliche Absicht des Antragstellers enthält, und er der Meinung ist, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Beweis, daß eine Obrigkeit ihre Befugnisse überschritten habe, für das dadurch hervorgerufene Verbrechen eine Milderung der Strafe begründen soll, so würde ich glauben, daß sich auch das nach Art. 40. von selbst versteht. Dieser Artikel hat schon diese allgemeinen Berechnungsgründe zusammengefaßt, und darum sind relative Strafen gegeben. Diese relativen Strafen werden den Richter von selbst dahin weisen, daß er die Momente, welche zur Entschuldigung dessen dienen, welcher das Vergehen begangen hat, hinlänglich beachtet. Ich kann mir den Nutzen nicht recht klar machen, welcher mit diesem Amendement bezweckt werden soll, obwohl ich mit dem Sinn desselben vollkommen einverstanden bin. Das Amendement ist zu allgemein, um in den speziellen Theil aufgenommen zu werden, und zu speziell, um in den allgemeinen Theil zu passen.

Königl. Commissair D. Groß: Daß die von dem Antragsteller angegebenen Verhältnisse bei der richterlichen Entscheidung zu berücksichtigen sein werden, darüber bin ich auch mit dem Referenten einverstanden. Ich muß aber dem Referenten durchgängig beipflichten, wenn er glaubt, das Amendement gehöre nicht hierher und werde durch andere Bestimmungen in dem Gesetzbuch, welche dem Richter Anweisung

für die Zumessung der Strafe geben, vollkommen erreicht. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, wenn diese Bestimmung aufgenommen werden sollte, es in vielen Fällen sehr großer Erörterungen bedürfen würde, um die Gewißheit herzustellen, daß die Behörde ihre Befugnisse nicht überschritten, oder von Seiten ihrer Diener nicht eine Vernachlässigung der Instruktion in einem oder dem andern Punkte stattgefunden habe. Es ist daher zu fürchten, daß ein solcher Zusatz nur nachtheilige Folgen haben würde.

Abg. Akenstädt: Wenn mir entgegen gehalten worden ist, daß dieser Antrag hierher nicht gehöre, sondern daß ich denselben bei dem allgemeinen Theile hätte stellen sollen, so könnte ich mich darauf berufen, daß jetzt erst die Art. 103. und 104. eine Beziehung auf das Zoll- und Steuerstrafgesetz erhalten haben. Schon dies würde die beantragte Einschaltung rechtfertigen. Allein dieselbe Bestimmung findet sich auch an derselben Stelle in dem Württembergischen Gesetzentwurf, auf welchen sich so oft bezogen wird. Wenn von dem Referenten der Grund nicht hat erkannt werden wollen, warum ich nicht an die Spitze gestellt habe, es begründe der Beweis, daß eine Behörde ihre Befugnisse überschritten, Milderung der Strafe, so ist das aus demselben Grunde geschehen, welcher mir von dem Königl. Commissair entgegengesetzt worden ist, weil ich nämlich ausdrücklich gewollt habe, daß nur dann auf diese Entschuldigung Rücksicht genommen werden solle, wenn der Beweis der vorhergegangenen Beleidigung geführt worden ist. Es versteht sich auch von selbst, daß das bloße Vorgeben Nichts hilft, wofern nicht der Beweis geführt worden. Ein anderer Grund für mich ist der gewesen, weil die Frage streitig ist, ob bei einer solchen Beleidigung der Amtsehre auch die vorgesetzte Behörde oder nur der Beleidigte betheilt sei. Die Württembergische Gesetzgebung hat daher ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen, daß sowohl auf die Klage des Beleidigten, als seiner vorgesetzten Behörde Untersuchung anzustellen sei. Allerdings muß auch dem Staate daran gelegen sein, daß seinen Behörden die nöthige Achtung gesichert bleibe; darum kann aber auch keine solche Widersetzlichkeit ganz ungestraft bleiben, selbst wenn sie durch vorhergegangene Beleidigungen veranlaßt worden wäre. Uebrigens bemerke ich, daß ich nochmals den Art. 40. durchgegangen bin, eine Bestimmung aber, welche demselben Zweck entspreche, dort nicht gefunden habe und daher nicht wünschen möchte, daß diese Bestimmung hier weggelassen werde, da sie als Schutz gegen Beamte, die ihre Befugnisse überschreiten, aufgenommen worden ist.

Referent D. v. Mayer: Die Berufung auf das Württembergische Gesetzbuch möchte ganz am unrechten Orte sein. Der von dem Abgeordneten bezogene Art. 155. steht im Kapitel III., welches überschrieben ist: „Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen,“ und speziell unter der Rubrik: „Von Beleidigung der Amtsehre.“ Es sind in dem Württembergischen Entwurfe die Injurien, welche gegen die Beamten gerichtet sind, besonders behandelt und von den gemeinen Injurien gänzlich geschieden. Daher lautet der Art. 155.